

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates Hilbringen statt.

Sitzungstermin: Mittwoch, 09.10.2024, 18:30 Uhr

Ort, Raum: Pfarrzentrum Hilbringen, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

Eröffnung der Sitzung

- 1 Verpflichtung eines Orsratsmitgliedes
- 2 Antrag auf Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemarkung Hilbringen, Flur 7
- 3 Neuer Schulname für die Grundschule Hilbringen
- 4 Vergabe der Vereinszuschüsse 2024
- 5 Hilbringer Weihnachtsmarkt am Schloss 2024
- 6 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Verpachtung eines Grundstückes im Stadtteil Hilbringen

Doris Darimont-Doll
Ortsvorsteherin

Stadtteil Hilbringen

Sitzung des Orsrates Hilbringen

siehe unter „Amtliche Bekanntmachungen“

Antrag auf Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemarkung Hilbringen, Flur 7

Dienststelle: 311 Stadtplanung und Umwelt	Datum: 12.03.2024
Beteiligte Dienststellen: Ortsvorsteher/in Hilbringen	

Beratungsfolge	Ö / N
Ortsrat Hilbringen (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die von der privaten Erbengemeinschaft beantragte Teiländerung des Flächennutzungsplans, Gemarkung Hilbringen, Flur 7, soll, aufgrund der im Sachverhalt näher dargelegten Begründung, nicht weiterverfolgt werden.

Sachverhalt

Die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Hilbringen endet auf der nordöstlichen Straßenseite der Mecherner Straße mit dem Anwesen „Hausnummer 63“ (Parzelle Nr. 19). Unmittelbar dahinter (ab Parzelle Nr. 20/1) beginnt der faktische Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Bei der „Mecherner Straße 69“ (Parzelle Nr. 23) handelt es sich eindeutig um ein Splitteranwesen im Außenbereich.

Erste bei der Stadt vorliegende Bauunterlagen für dieses Anwesen stammen aus dem Jahr 1959, wobei es sich bei diesen Unterlagen lediglich um einen Anbau handelt. Das Haus selbst stand zu diesem Zeitpunkt bereits. Die genaue Rechtsgrundlage, auf der die ursprüngliche Baugenehmigung fußt, ist nicht mehr bekannt. Ob zum damaligen Zeitpunkt eine Einschränkung hinsichtlich des Waldabstandes vorlag, ist ebenfalls nicht bekannt. Heute gilt jedenfalls, dass eine Bebauung im 30m-Abstand zur Waldgrenze nicht zulässig ist.

Für die Parzelle Nr. 22 wurde bereits 2018 eine Bauanfrage zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten gestellt. In der damaligen Begründung gegenüber dem Bauausschuss aus der Sitzung vom 19.06.2018 wurde der Sachverhalt wie folgt dargelegt:

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich des Stadtteiles Hilbringen. Da es sich vorliegend um ein ausschließlich zu Wohnzwecken genutztes Wohngebäude mit 8 Wohneinheiten handelt, liegt eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht vor. Somit ist das geplante Bauvorhaben den „sonstigen“ Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2

BauGB zuzuordnen. Diese können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Ihre Ausführung über Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Im vorliegenden Fall werden jedoch öffentliche Belange nach dem in § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. So widerspricht das Bauvorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans, der für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Außerdem werden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dergestalt beeinträchtigt, dass das geplante Bauvorhaben nicht mit der naturgegebenen Nutzung des Außenbereichs vereinbar ist.

Des Weiteren würde die Zulassung der geplanten Bebauung die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

*Die Stellungnahme des Landesbetriebs für Straßenbau, die der Verwaltung in Kopie vorliegt (**siehe Anlage**), ist ebenfalls negativ, weil das geplante Bauvorhaben außerhalb der OD - Grenzen liegt (**siehe beigefügtes Foto**). Ebenfalls werden die erforderlichen Sicherheitsabstände zum städtischen Wald nicht eingehalten.*

Schlussendlich ist die Erschließung in abwassertechnischer Hinsicht nicht gesichert.

Der Bauausschuss hat daher das Einvernehmen zur Bauanfrage gemäß § 36 Abs. 1 BauGB richtiger Weise auch einstimmig bei 2 Enthaltungen nicht hergestellt.

Da auch die Untere Bauaufsichtsbehörde das Vorhaben in keinem Bebauungszusammenhang mit der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Hilbringen gesehen hat, hat sie **die Bauanfrage** entsprechend **negativ beschieden**.

An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert. Die Beurteilung für die Parzelle Nr. 22 gilt selbstverständlich auch für die beiden Nachbarparzellen 20/1 und 21.

Unabhängig der nicht möglichen Bebauung des Bereichs über §34 BauGB, ohne dass ein Bebauungsplan vorliegt, bezieht sich der Antrag der Erbgemeinschaft grundsätzlich auf die Teiländerung des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan stellt jedoch nur die vorbereitende Bauleitplanung dar und hat keine unmittelbare Auswirkung auf das Baurecht. Dieses beurteilt sich weiterhin an den faktischen Gegebenheiten. Hier würde sich daher auch durch eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes nichts an dem vorab Erwähnten ändern. Eine mögliche Bebauung des Bereichs über §34 BauGB könnte somit durch die alleinige Teiländerung des Flächennutzungsplanes auch nicht erreicht werden.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung eines Bebauungsplanes macht allein schon wegen der vorhandenen Restriktionen (30m-Waldabstand und festgesetztes Überschwemmungsgebiet) aufgrund der verbleibenden, nur noch geringen Restflächen nur sehr wenig Sinn (**siehe beigefügten Übersichtsplan**).

Abschließend muss festgehalten werden, dass die Erschließung in abwassertechnischer Hinsicht weiterhin nicht gesichert, da sich hier kein städtischer Kanal befindet (**siehe beigefügten Lageplan Kanalbestand**).

Anlage/n

- 1 Beschlussauszug aus der Ortsratssitzung vom 30.01.2024 (öffentlich)
- 2 Schreiben LfS vom 28.05.2018 (öffentlich)
- 3 Foto mit OD-Stein (öffentlich)
- 4 Übersichtsplan mit Darstellung 30m-Waldabstand und Überschwemmungsbereich (öffentlich)
- 5 Lageplan Kanalbestand (öffentlich)

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Orsrates Hilbringen
vom 30.01.2024

Top 2 Antrag auf Teiländerung Flächennutzungsplan Gemarkung Hilbringen, Flur 7

Den Ortsmitgliedern wurde bereits mit der Einladung der Antrag der Erbegemeinschaft zukommen gelassen.

Beschluss:

Der Orsrat Hilbringen befindet den Antrag als positiv und bittet die Verwaltung um Umsetzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	0

Erbengemeinschaft Barbara Ripplinger-Laux

Im Auftrag Karl-Walter Schmidt

Mecherner Straße 58a

66663 Merzig-Hilbringen

An den Ortsrat des Stadtteiles Hilbringen

z.H. Frau Ortsvorsteherin Doris Doll-Darimont

**zur Beratung im Ortsrat Hilbringen und anschließender Weiterleitung in den
entsprechenden Fachausschuß zur Vorberatung und Entscheidung im Stadtrat
der Kreisstadt Merzig**


Anlage

Betrifft:

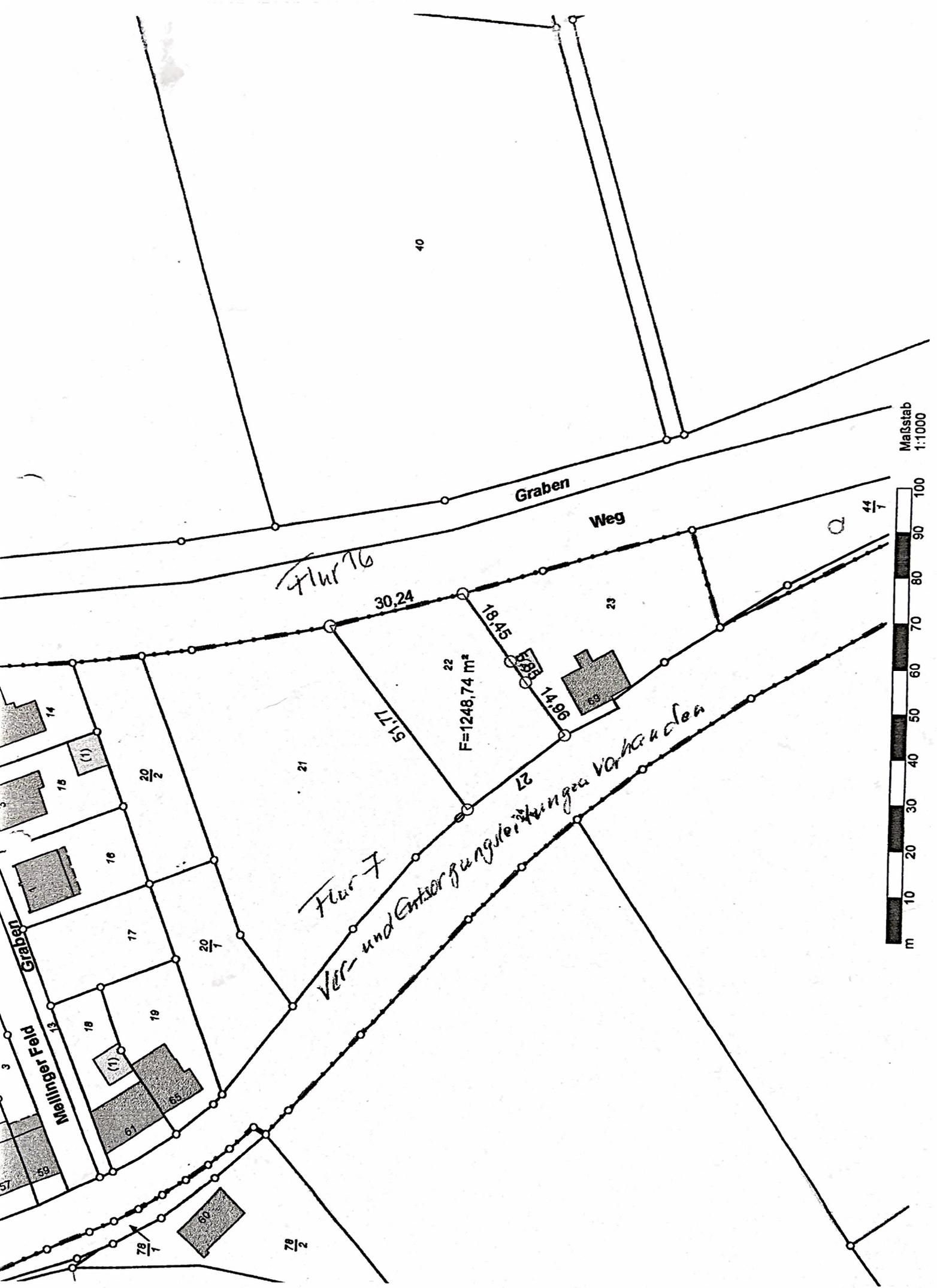
Teiländerung des Flächennutzungsplanes Gemarkung Hilbringen, Flur 16, Mellingerfeld, im Bereich der Mecherner Straße linksseitig Richtung Mechern zwischen Haus-Nr. 63 bis 69

- 1) Bei der Gebietsreform 1974 war in den der Stadt Merzig vorliegenden Plänen der ehemaligen Gemeinde Hilbringen das Grundstück Flur 16, Nr. 23, nicht als bebautes Wohngrundstück (seit 1921) ausgewiesen. Folglich hat der Rechtsnachfolger, die Stadt Merzig, bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das neue Stadtgebiet 1975 das nach den Plänen letzte bebaute Wohngrundstück Flur 7, Nr. 19 als Endgrundstück der bebauten Ortslage Hilbringen, Mecherner Straße, linksseitig Richtung Mechern, ausgewiesen.
- 2) Die ab dem Wohnhaus Mecherner Straße 63 liegenden Grundstücke bis Gemarkung Mechern wurden deshalb als Ackerland ausgewiesen. Es handelt sich um die Parzellen Flur 7, Nr. 20/1, 21 und 22.
- 3) Parzelle Nr. 23 ist bebaut.
- 4) Da die Grundstückseigentümer der Parzellen 20/1, 21 und 22 bereits seit langem über Wohneigentum verfügen, hatten bzw. haben sie keine Bauabsichten. Zur damaligen Zeit wurden die Parzellen als Kleingartenanlagen von den Eigentümern genutzt. Seit fast 30 Jahren sind die Parzellen Brachland.
- 5) Die ehemalige Gemeinde Hilbringen hatte die Flächen als Bauland vorgesehen. Parzelle Nr. 19 hat die Haus-Nr. 63, Parzelle Nr. 23 dafür die Haus-Nr. 69 erhalten.
- 6) Die Parzellen 20/1, 21 und 22 waren daher für eine Bebauung vorgesehen.
- 7) Zur Mobilisierung von Baulücken, insbesondere der Revitalisierung von Brachflächen mit dem gleichzeitigen Ziel, brachliegende bebaubare Grundstücke einer sinnvollen Nutzung und einer Verdichtung bestehender Baulücken zuzuführen, bietet sich eine Änderung eines Teilbereiches des Flächenplanes an. Gleichzeitig könnte bei einer entsprechenden Änderung öffentlich geförderter Wohnraum durch die Stadt Merzig geschaffen werden.
- 8) Seitens der Eigentümer besteht Verkaufsbereitschaft an die Stadt Merzig, dort Bauvorhaben im Zuge der sogenannten „Nachverdichtung“ zu verwirklichen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind vorhanden, so dass es sich um erschlossene Baugrundstücke handelt.
- 9) Mit Google Maps wäre dieser Fehler zum damaligen Zeitpunkt in Unkenntnis der Örtlichkeit unterblieben.

Ich bitte um wohlwollende Prüfung und einer entsprechenden Änderung des Flächenplanes zuzustimmen.

Mit freundlichem Gruß

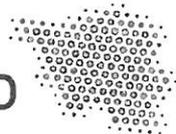
Anlage: Flurkarte



FS 04/06

Landesbetrieb
für Straßenbau

SAARLAND

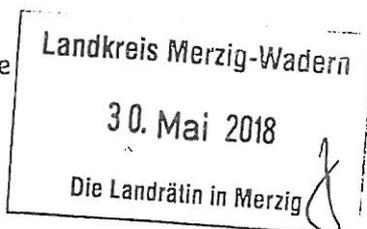


Landesbetrieb für Straßenbau · Postfach 1221 · 66512 Neunkirchen

Fachbereich: Justizariat, Straßen-
und Verkehrsrecht

Landkreis Merzig-Wadern
Untere Bauaufsichtsbehörde
Bahnhofstraße 44

66663 Merzig



Ihr Ansprechpartner: Marco Monz

Tel.: 06821 100 – 569
Fax: 06821 100 – 339
E-Mail: m.monz@
lfs.saarland.de

Az: STR-600#18-159
Datum: 28.05.18

Bauvoranfrage MHG Modernhaus GmbH, v. d. Herrn Frank Kreutz, zum Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 WE, Herstellung von 9 offenen Pkw-Stellplätzen in der Gemarkung Hilbringen an der L.I.O. 170

**Ihr Schreiben vom 22.05.18, Az.: 6130-461-2018
Anl.: 1 Bauvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich an der freien Strecke der L.I.O. 170. Straßenrechtlich gelten für das Vorhaben daher die Bauverbote und -beschränkungen des § 24 StrG.

Gemäß Abs. 1 dieser Bestimmung dürfen Hochbauten außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt an einer Landstraße I. Ordnung bis zu einer Entfernung von 20 m ab Fahrbahnrand nicht errichtet und über Zufahrten oder Zugänge nicht angeschlossen werden.

Die damit verbundene Sondemutzung der Landstraße ist für nicht privilegierte Bauvorhaben grundsätzlich nicht zulässig.

Aus der Sicht der Straßenbaubehörde ist das Vorhaben allenfalls zu realisieren, wenn die planungsrechtlichen Voraussetzungen unter Beteiligung aller TöB von der Gemeinde geschaffen werden.



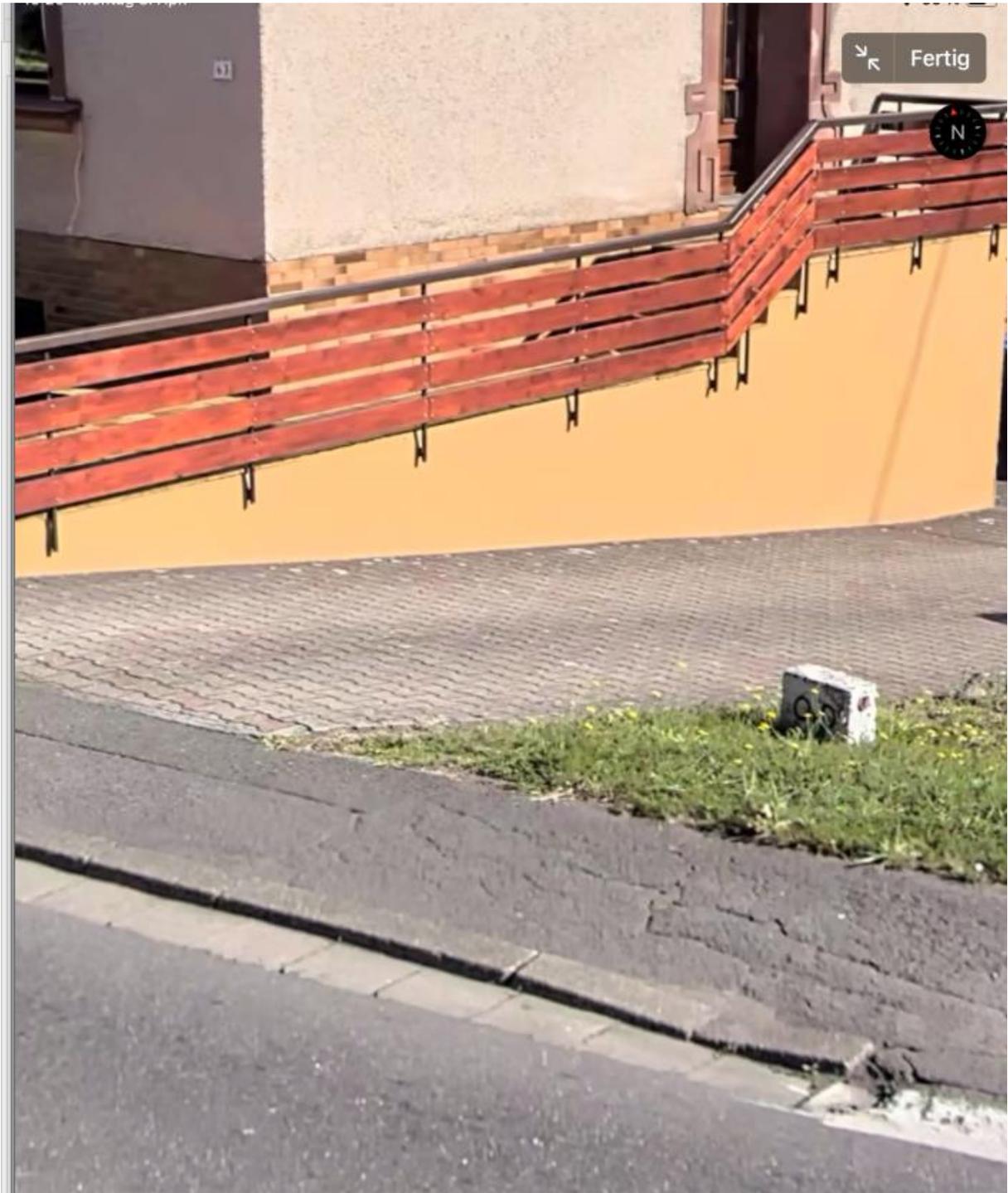
Peter-Neuber-Allee 1 · 66538 Neunkirchen
Tel. 06821 – 100 0 · Fax 06821 100 – 339
E-Mail: poststelle@lfs.saarland.de · www.lfs.saarland.de
Servicezeiten: Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr · 13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr



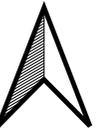
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Marco Monz



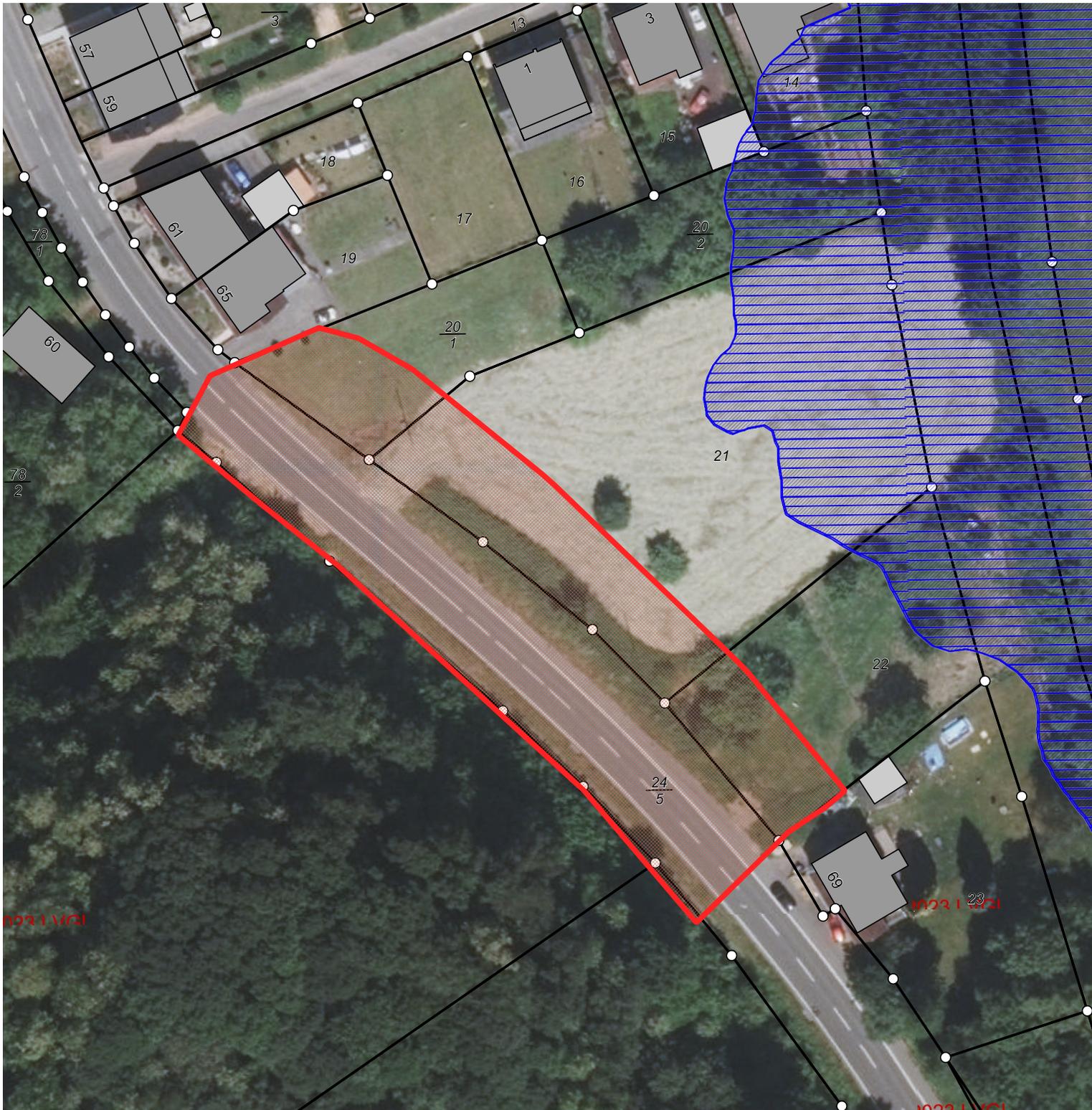
OD-Stein hinter Haus Nr. 63



Übersichtsplan Ortsausgang Hilbringen Mechernerstraße

Legende

-  30m Waldabstand
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet





Alte Saar

Mellingerfeld

Für Höhen und Abmessungen wird keine Gewähr übernommen. Alle Höhen und Abmessungen sind frühzeitig in der Örtlichkeit zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind unverzüglich mitzuteilen.
 Kreisstadt Merzig
 Betrieb für Innerörtliche Abwasserentsorgung
 i. A. Jens Silbermann

		STADTENTWICKLUNG, BAUWESEN UND UMWELT Brauerstraße 5 66663 Merzig Tel.: 06861 - 85 0 Fax: 06861 - 85 154 e-mail: stadt@merzig.de www.merzig.de	
		Projekt: Stadtteil Hilbringen Kanalbestand Bereich Mellinger Feld Bauteil: Lageplan	
Fachbereich: FB 313		Gezeichnet: JS	Gezeichnet: J. Silbermann
Datum: 17.04.2024		Bearbeitet: M: 1: 500	Plan Nr.: LP 1

Neuer Schulname für die Grundschule Hilbringen

<i>Dienststelle:</i> 211 Bildung und Erziehung	<i>Datum:</i> 11.07.2024
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Ortsrat Hilbringen (Anhörung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Der Name der „Grundschule Hilbringen“ wird geändert auf „Grundschule Kunterbunt Hilbringen“

Sachverhalt

Die Grundschule Hilbringen möchte seit Langem ihren Schulnamen in „Grundschule Kunterbunt Hilbringen“ ändern. Ein erster Anlauf hierzu war bereits in 2016 unternommen worden, dann aber aufgrund einer damals nicht durchgeführten Elternbefragung verschoben worden.

Gemäß § 18 Schulordnungsgesetz muss jede selbständige Schule eine Bezeichnung führen, die den Schulträger angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet. Der Schulträger hat die Schulaufsichtsbehörde von der beabsichtigten Namensführung zu unterrichten. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Führung des Namens untersagen, wenn pädagogische Gründe oder öffentliche Belange es geboten erscheinen lassen.

Die konzeptionellen Gründe, aus denen das Team der Grundschule die Namensänderung bereits 2016 anstrebte, bestehen nach wie vor. Das Leitbild wurde seit damals zusätzlich in 10 Punkte gefasst und konkretisiert (Gemeinschaft, ganzheitliche und globale Bildung, Förderung, Verantwortung, nachhaltige Entwicklung, Unterstützung, Kooperation, Inklusion, Vielfalt, Zukunft). Es ist der Schule ein wichtiges Anliegen, dass dieses Leitbild, das die Basis für die tägliche pädagogische Arbeit bildet, auch im neuen Namen diese zeitgemäßen Werte durch den Zusatz „kunterbunt“ zum Ausdruck bringt.

Um die Eltern über die Hintergründe und das Leitbild zu informieren und sie auch in die Namensgebung dieses Mal noch mehr miteinzubinden, wurden in der Schule im Laufe des letzten Schuljahres Projekte veranstaltet und mit Vertreterinnen und Vertretern der Schulgemeinschaft gemeinsam an der Neugestaltung bzw. Erweiterung

des o.g. Leitbildes gearbeitet, um sicher zu gehen, dass sich alle an Schule Beteiligten darin wiederfinden.

Es wurde speziell zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung durchgeführt und ein Informationsflyer erarbeitet und an alle Schüler und Eltern verteilt, der ausführlich den Hintergrund erläutert. Außerdem wurde zu einer offenen Sprechstunde eingeladen, um jedem Gelegenheit zu geben, Bedenken vorzubringen und sich dazu auszutauschen.

Weiterhin hat das Team der Schule in der gesamten Elternschaft eine Mentimeter-Umfrage durchgeführt mit dem Ergebnis, dass die Aussage „Der neue Name passt gut zur Schule“ mit 7.7 von 10 Punkten die höchste Zustimmung erhielt (vor „Grundschule Hilbringen passt am besten“ mit bereits nur 4.0 Punkten und vor „Die Schule braucht einen anderen neuen Namen“ mit schließlich 2.1 Punkten).

Schließlich hat die Schulkonferenz am 24.06.2024 den einstimmigen Beschluss in der Schulkonferenz gefasst, den Schulnamen auf den Namen GRUNDSCHULE KUNTERBUNT HILBRINGEN abzuändern.

Die Verwaltung schlägt daher vor, sich dem Votum der Schulkonferenz anzuschließen.

Anlage/n

- 1 Flyer Schulname (öffentlich)

Stimmen aus unserer Schulgemeinschaft

„Grundschule Kunterbunt ist ein Name, mit dem sich unsere Kinder gut identifizieren können.“

Angela S. (Mutter)

„An unserer kunterbunten Schule lernen Kinder aus unterschiedlichen Landkreisen zusammen.“

Margret M. (Lehrerin)

„Schule soll Kinder auf die Welt von heute und morgen vorbereiten, die immer bunter wird. Der neue Name steht für Diversität und kulturelle Vielfalt.“

Michael K. (Vater)

„Der Begriff *kunterbunt* spiegelt für mich auch eine abwechslungsreiche Lernumgebung wider, mit neuen Ideen und Methoden.“

Ariane W. (Lehrerin)

„Unsere Schule ist besonders. Deshalb braucht sie auch einen besonderen Namen! ;-)“

Sandra S. (Mutter)

Hier ist doch alles kunterbunt – warum heißt unsere Schule eigentlich nicht so?

Schülerin, Klasse 1

QR-Code scannen, um weitere
Kinderstimmen zu hören:



Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns gerne:

Angelika Groß
ang.gross@schule.saarland

Sabine Lukas
s.lukas@schule.saarland

Kristina Meiers
k.meiers@schule.saarland

Patrick Ohnsorge
p.ohnsorge@schule.saarland

Darüber hinaus bieten wir Ihnen am Montag, den 29.01.2024 um 19 Uhr eine offene Sprechstunde in der Schule an. Dort können bei Bedarf verbliebene Fragen geklärt werden und/oder ein Austausch stattfinden. Melden Sie sich dazu bei Interesse bitte bis Freitag, 26.01.2024 bei A. Groß an.

Vielen Dank
für Ihr Interesse!

Abbildungen: S. 1: Foto (E. Bank), Titelbild (Kate Hadfield), S. 2 (strichfiguren.de), S. 4: Etsy.de
Inhalt: Steuergruppe „Schulentwicklung“ der Grundschule Hilbringen
Layout: K. Meiers



Gemeinsam in die Zukunft –
unser Schulname im Wandel



Unsere Schule im Wandel

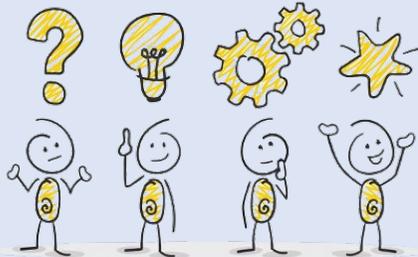
Seit einiger Zeit arbeiten Vertreterinnen und Vertreter unserer Schulgemeinschaft gemeinsam an der Neugestaltung bzw. Erweiterung unseres Leitbildes.

Uns ist wichtig, dass sich alle an Schule Beteiligten darin wiederfinden!

Entstanden ist nun ein zeitgemäßes, kunterbuntes Leitbild, bestehend aus zehn Bausteinen, die die Basis für unsere tägliche pädagogische Arbeit bilden.

Der neue Name für unsere Schule soll diese Werte zum Ausdruck bringen.

Auf den nächsten Seiten erfahren Sie mehr darüber.



Unser Leitbild

-  **Gemeinschaft**
Eine starke Gemeinschaft, der Zusammenhalt und die Identifizierung mit der Schule bildet die Basis unseres kunterbunten Leitbildes.
-  **Ganzheitliche und globale Bildung**
Die Vermittlung eines Verständnisses globaler Zusammenhänge soll die SchülerInnen auf eine eigenverantwortliche Gestaltung ihrer Zukunft vorbereiten.
-  **Förderung**
Die Förderung auf unterschiedlichen Bildungsniveaus soll möglichst allen SchülerInnen eine grundlegende Bildung ermöglichen.
-  **Verantwortung**
Durch Methodenvielfalt und Öffnung des Unterrichts sollen die SchülerInnen zur Übernahme von Verantwortung befähigt werden.
-  **Nachhaltige Entwicklung**
Durch Beschäftigung mit den Nachhaltigkeitszielen streben wir eine nachhaltige Entwicklung unserer SchülerInnen an.
-  **Unterstützung**
Durch die Arbeit in multiprofessionellen Teams bieten wir Eltern, SchülerInnen und Lehrkräften eine größtmögliche Unterstützung.
-  **Kooperation**
Die Zusammenarbeit mit Kitas und Vereinen im Einzugsgebiet der Schule ermöglicht uns ein breitgefächertes Angebot zu machen.
-  **Inklusion**
In unserer Schule lernen Kinder mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen von und mit Kindern ohne Beeinträchtigung.
-  **Vielfalt**
Durch die gelebte Vielfalt sollen die SchülerInnen ein Verständnis für globales Zusammenleben und Zusammenhänge erfahren.
-  **Zukunft**
Wir wollen eine Bildung vermitteln, die zu zukunfts-fähigem Denken und Handeln befähigt.



Aus

„Grundschule Hilbringen“

wird ...



„Grundschule Kunterbunt“

